



SENIORENREGLEMENT

(eingeführt per 1999, neu geregelt per 2007)

1. Zweck

- Es ist sinnvoll, mittels eines Reglements - in Ergänzung zu den Statuten des FC Bonaduz - einen harmonischen Betrieb der Seniorenabteilung sicherzustellen.
- Das Reglement muss auf die Vereinsstatuten abgestimmt und deshalb vom Vorstand erlassen und unterzeichnet sein.

2. Organisation der Seniorenabteilung (SA) und der Seniorenkommission (SEKO)

- Die SA besteht aus 4 „Mannschaften“, nämlich den aktiven Senioren mit Spielerlizenz, den aktiven Veteranen mit Spielerlizenz und den aktiven Gentlemen ohne Spielerlizenz sowie den passiven Senioren (ehemalige aktive Mitglieder der SA).
- Die SEKO setzt sich zusammen aus dem Präsidenten SEKO, dem Chef Pro Eisfeld, dem Oberklaus und den Trainern der 3 aktiven Mannschaften.
- Der Präsident SEKO und der Leiter Aktive (Sportchef) sind Verbindungspersonen bzw. Ansprechpartner zwischen der SEKO und dem Vereinsvorstand.

3. Seniorenversammlung (SV)

- Eine SV wird durch die SEKO nach Bedarf einberufen. Eine SV kann auch von den Mitgliedern beantragt werden. Dazu bedarf es **10 Unterschriften** von statutenkonform **stimmberechtigten** Mitgliedern der Seniorenabteilung mit schriftlichem Antrag (Formulierung des Antrages und Begründung). Dieser ist an den Präsidenten SEKO zu stellen. Die SV ist nach Eingang des Antrages innert **45 Tagen** durchzuführen.
- Eine SV ist vom Präsidenten SEKO **20 Tage** vorher unter Bekanntgabe der Traktanden im Rhiiblat und per Anschlag im Clubhaus bekanntzugeben.

4. Stimmberechtigung / Erforderliches Mehr

- Jedes Mitglied der SA, welches **gleichzeitig** auch **stimmberechtigtes** Mitglied des Vereins ist, ist stimmberechtigt.
- Jedes passive Mitglied, welches in der Klausgilde oder in der Organisation „Pro Eisfeld“ aktiv ist, ist stimmberechtigt.
- Bei Abstimmungen entscheidet das **relative** Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Sitzungen der Seniorenkommission (SEKO)

- Die SEKO tagt ordentlichweise jährlich im Juni/Juli zwecks Abschluss der Saison und Vorbereitung der neuen Saison.
- Jedes Mitglied der SEKO kann ausserdem eine ausserordentliche Sitzung einberufen.
- Bei Abstimmungen der SEKO entscheidet die Mehrheit der 6 Mitglieder. Der Präsident der SEKO hat Stichentscheid.

6. Events des Vereins

- Die Seniorenabteilung organisiert primär diejenigen Vereinsevents, bei welchen sie wegen der geballten Erfahrung und der Dorfnähe gefragt ist und dies vereinsintern sinnvoll ist:
→ Samiklausbetrieb im Rahmen der Organisation „Klausgilde“ und Eisfeldbetrieb im Rahmen der Organisation „Pro Eisfeld“ sowie allfällige Dorffestivitäten und Familienabende des Vereins.
- Die Seniorenabteilung organisiert sekundär weitere Events im Rahmen des Arbeitskonzeptes des Vereinsvorstandes (zur Zeit „Schulolympiade“ und „Hallenmasters Junioren D, E, F“).

7. Organisationen „Pro Eisfeld“ und „Klausgilde“

- Diesen Organisationen können auch zuverlässige Vereins-Nichtmitglieder angehören. Über die Aufnahme entscheidet die SEKO. Der Bestand darf jedoch **maximal 20%** des statutenkonform stimmberechtigten Mitgliederbestandes der Seniorenabteilung ausmachen. Bei Aufnahme ist es stimmberechtigtes passives Mitglied der Seniorenabteilung.

8. Finanzen

- Die Seniorenkasse führt der Präsident SEKO.
- Ein Revisor des Vereins prüft die Seniorenkasse und erstattet der SEKO jährlich Bericht.
- Einnahmequellen sind:
 - Organisation „Klausgilde“
 - Gemeindebeitrag für die Organisation „Pro Eisfeld“ und Spenden sowie Events „Pro Eisfeld“
- Über die Seniorenkasse zu decken sind:
 - Ausgaben betreffend der beiden Organisationen
 - Events der Seniorenabteilung und Trainingscamps der Mannschaften
 - Mannschaftsausrüstungen (Tenue, Trainer, Sporttaschen usw.), welche nicht über Sponsoren abgedeckt werden können (Spielmaterial wie Bälle und Goaliehandschuhe deckt der Verein ab)
 - Geschenke an Mitglieder der SEKO und der Seniorenabteilung

9. Kompetenzen

- Die SEKO hat vollumfängliche Finanz- und Entscheidungskompetenz, welche im Einklang mit den Vereinsstatuten und diesem Reglement stehen. Der Präsident SEKO hat eine persönliche jährliche Finanzkompetenz von Fr. 2'000.- (1.7. – 30.6.).
- Bei anstehenden Entscheidungen, welche in diesem Reglement nicht eindeutig geregelt sind oder mit der Organisation der SEKO zu tun haben (andere Organisation, Auflösung, usw.) liegt die Kompetenz ausschliesslich beim Vereinsvorstand.
- Die SEKO entscheidet ansonsten autonom, ob im Zusammenhang mit einem anstehenden Entscheid eine SV einzuberufen ist.

Die alte Fassung dieses Reglements wurde an der SV vom 9.6.1999 einstimmig angenommen und vom Vorstand per 1.7.1999 in Kraft gesetzt. Die 1. Revision wurde an der SV vom 13.6.2000 einstimmig angenommen und vom Vorstand per sofort in Kraft gesetzt. Die 2. Revision wurde an der SV vom 19.11.2003 einstimmig angenommen und vom Vorstand rückwirkend per 1.7.2003 in Kraft gesetzt. Die neue Regelung per 2007 wurde vom Vorstand am 4.4.2007 und von der SV am 1.6.2007 einstimmig genehmigt und vom Vorstand per sofort in Kraft gesetzt.



Präsident

Vizepräsident

Präsident SEKO

Matthias Kirchebner

André W. Küffer

Linus Arpagaus